

**Warum ich drei weitere Richter/innen des Bundesverfassungsgerichts
in Hinblick auf § 217 StGB für befangen halte**
Prof. Dr. Wolfgang Klosterhalfen, In der Donk 30, 40599 Düsseldorf, 28.6.2018

Der Ende 2015 verabschiedet **§ 217 StGB** zwingt gemeinsam mit § 216 StGB (Verbot der Tötung auf Verlangen) und berufsrechtlichen Suizidhilfe-Verboten viele Menschen dazu, am Ende ihres Lebens gegen ihren Willen weiter zu leben oder zu einer brutalen Suizidmethode zu greifen. Meine Kritik an § 217, meine ohne vernünftige Begründung nicht zugelassenen Beschwerden beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie meine Kritik an diesen Nichtzulassungen finden Sie hier: www.reimbibel.de/217.htm .

Die Initiatoren von § 217 geben vor, das Leben und die Entscheidungsfreiheit von alten und/oder kranken Menschen schützen zu wollen. In Wirklichkeit handelt es sich aber bei diesem von den Kirchen, deren Organisationen und konservativen christlichen Abgeordneten vorangetriebenen Strafgesetz um eine hochkriminelle Freiheitsberaubung von Bürgern, die darauf bestehen, dass sie die Möglichkeit haben, sich von einem erfahrenen Arzt am Ende ihres Lebens bei einem Bilanzsuizid helfen zu lassen. Etwa 80 Prozent der Deutschen möchten, dass der ärztlich assistierte Suizid nicht kriminalisiert wird.

Die Mehrheit der Bevölkerung hofft nun darauf, dass das BVerfG § 217 für verfassungswidrig erklärt. Es gibt jedoch deutliche Anzeichen dafür, dass nach der Bundesregierung (vor allem Gesundheitsminister Gröhe und Kanzlerin Merkel), dem „frommen“ Bundestag (s. www.reimbibel.de/217c.htm), dem Bundesrat (der § 217 durchgewunken hat) und dem Bundespräsidenten (s. www.reimbibel.de/F1.pdf) sich auch das BVerfG auf die Seite der Kirchen – und damit gegen die Mehrheit der Bevölkerung - stellen wird.

Ursprünglich sollten die von der CDU/CSU vorgeschlagenen Verfassungsrichter/innen des 2. Senats Huber, Kessal-Wulf, Langenfeld und Müller sowie die für ihr Amt von der SPD vorgeschlagenen Richter/innen Maidowski, Hermanns, König und Voßkuhle über die zugelassenen Beschwerden gegen § 217 entscheiden. Für den kirchennahen ehemaligen CDU-Ministerpräsidenten Müller soll jedoch wegen der Besorgnis der Befangenheit ein Richter des 1. Senats ausgelost werden: bit.ly/2N2BlbK . Dafür ausschlaggebend war, dass Müller 2006 einen Gesetzentwurf zum Verbot der geschäftsmäßigen

Suizidhilfe in den Bundesrat eingebracht hatte. Auf Wunsch von Richter Müller wird dieser nun von allen elf noch laufenden Verfahren zu § 217 ausgeschlossen: bit.ly/2n7ZbqO , obwohl – von meinem eigenen aus formalen Gründen abgelehnten Antrag abgesehen – keine weiteren Befangenheitsanträge gestellt worden sind.

Für befangen halte ich außerdem die Richter/innen Huber, Kessal-Wulf und König, weil sie ohne vernünftige Gründe anzugeben und unter Missachtung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes sowie einschlägiger Rechtsprechung des BVerfG zu Fragen der Unmittelbarkeit und Gegenwärtigkeit der Beschwer meine umfangreiche und gut begründete Beschwerde gegen § 217 www.reimbibel.de/Bundesverfassungsgericht-Beschwerde-217-StGB.pdf „mangels unmittelbarer und gegenwärtiger Beschwer“ nicht zugelassen haben http://www.bverfg.de/e/rk20170720_2bv_r250716.html . Warum ich den Verdacht habe, dass es sich bei dieser Entscheidung um **Rechtsbeugung** (§ 339 StGB) handelt, habe ich hier erläutert: www.reimbibel.de/217nz.pdf .

Außer dieser skandalösen Nichtzulassung spricht auch die **Ablehnung des Eilantrags von vier Mitgliedern von Sterbehilfe Deutschland e.V.** , siehe www.bit.ly/1XnrsnJ , mit dem § 217 außer Vollzug gesetzt werden sollte, für eine **Befangenheit der Richterinnen Kessal-Wulf und König**. Beide haben als Mitglieder der 2. Kammer des 2. Senats gemeinsam mit dem inzwischen ausgeschiedenen Richter Landau bei dieser Entscheidung zum Teil in einer Weise argumentiert, die auf Befangenheit schließen lässt. Dies zeigen die folgenden Zitate aus dem Beschluss der Kammer.

1. „Zum anderen würde eine Fortgeltung des § 217 StGB bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nur zu einem weiteren Aufschub der beabsichtigten Form der begleiteten Selbsttötung führen, die im Falle eines Erfolgs der Verfassungsbeschwerden in der Hauptsache noch realisiert werden könnte. Der Eintritt irreversibler Folgen ist somit nicht zu befürchten.“ (Rn. 16)

Den Bundesrichterinnen Kessal-Wulf und König war bekannt, dass sich Verfahren des BVerfG über Jahre hinziehen können, und die vier Beschwerdeführer vorgetragen hatten, „wegen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen ernsthaft gewillt zu sein, ihrem Leben unter bestimmten Voraussetzungen in der nahen Zukunft ein Ende zu setzen“. (Rn. 4)

Bei unvoreingenommener Betrachtung hätten sie daher erkennen müssen, dass den Klägern durch die Ablehnung des Eilantrags ein schwerer Nachteil

entstehen kann. Tatsächlich sind nach Angaben des Klägers Helmut Feldmann schon zwei der vier Kläger verstorben: www.bit.ly/2sXLZbx (25.5.2018). Möglicherweise ist ihnen dabei durch § 217 ein Nachteil entstanden, weil sie keinen Zugang zu „*professioneller ärztlicher Unterstützung*“ fanden und gegen ihren Willen weiter leiden oder zu einer inhumanen oder unsicheren Suizidmethode greifen mussten.

2. „Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die von den Beschwerdeführern gewünschte Selbstbestimmung über ihr eigenes Sterben durch eine Fortgeltung des § 217 StGB nicht vollständig verhindert, sondern lediglich hinsichtlich des als Unterstützer in Betracht kommenden Personenkreises beschränkt wird. Selbst die Inanspruchnahme professioneller ärztlicher Unterstützung wäre für die Beschwerdeführer nicht gänzlich ausgeschlossen, sofern der betreffende Helfer nicht das Tatbestandsmerkmal der Geschäftsmäßigkeit erfüllt.“ (Rn. 16)

Den beiden Richterinnen dürfte bekannt gewesen sein, dass es außer Sterbehilfe Deutschland e.V. hierzulande keine weitere Organisation gab, die ärztliche Suizidhilfe angeboten hat. Der einzige öffentlich bekannte ärztliche Suizidhelfer, Uwe-Christian Arnold, ist ebenfalls durch § 217 gehindert, Suizidhilfe zu leisten. Nur in Ausnahmefällen zu Suizidhilfe bereite Ärzte werden den vier Antragstellern nicht bekannt (gewesen) sein. Hinzu kommt das Problem, dass jede aus grundsätzlicher Überzeugung geleistete ärztliche Suizidhilfe als geschäftsmäßig (d.h. auf Wiederholung angelegt) angesehen werden könnte. Außerdem verbieten 17 der 19 Landesärztekammern seit 2011 ihren Mitglieder ganz oder weitgehend, Suizidhilfe zu leisten. Auch dies dürfte der 2. Kammer bekannt gewesen sein. Alten und kranken Menschen ist nicht zuzumuten, sich unter diesen Umständen auf die Suche nach einem einzeln agierenden ärztlichen Suizidhelfer zu machen. Diese Auffassung hat das Bundesverwaltungsgericht sogar schon für die Situation vor den standesrechtlichen Verboten und vor § 217 n.F. vertreten: „Für den Arzt ist eine Suizidbeihilfe mithin mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden. In einer solchen Situation darf die Rechtsordnung den Betroffenen nicht darauf verweisen, einen Arzt zu suchen, der bereit ist, diese Risiken einzugehen.“ www.bverwg.de/020317U3C19.15.0, Rn.35

Die oben zitierte abenteuerliche „Argumentation“ der 2. Kammer verharmlost in schamloser Weise die bedrückenden Situation der Antragsteller.

Professionelle, aber nicht geschäftsmäßige ärztliche Unterstützung beim Suizid ist angesichts der bestehenden Suizidhilfeverbote eine *contradictio in eo ipso* und Suizidwilligen nicht mehr zugänglich.

3. „Es ist daher zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bei Beschluss des § 217 StGB davon ausgegangen ist, dass eine Entwicklung hin zu einer zunehmenden Verbreitung des assistierten Suizids nicht nur künftig zu befürchten, sondern bereits eingetreten ist. Der Gesetzgeber sieht mit dieser Entwicklung die Gefahr verbunden, dass der „fatale Anschein einer Normalität“ und schlimmstenfalls sogar der sozialen Gebotenheit der Selbsttötung entstehen und dadurch auch Menschen zur Selbsttötung verleitet werden könnten, die dies ohne ein Angebot eines assistierten Suizids aus eigenem Antrieb nicht täten (BTDrucks 18/5373, S. 11 mit weiterem Verweis auf BTDrucks 17/11126, S. 1, 6 und 7). Weder der Vortrag der Beschwerdeführer noch sonstige Anhaltspunkte lassen darauf schließen, dass die tatsächlichen Feststellungen, von denen der Gesetzgeber ausgegangen ist, offensichtlich

fehlerhaft sein könnten und die von diesem prognostizierte weitere Entwicklung einer rationalen Grundlage entbehren könnte.“ (Rn. 18)

Tatsächlich hat es eine zunehmende Verbreitung des assistierten Suizids in der Schweiz, in den USA und in Deutschland gegeben, und es ist zumindest nicht auszuschließen, dass sich ohne weiteres staatliches Eingreifen diese Entwicklung in Deutschland fortgesetzt hätte. Inakzeptabel und grundgesetzwidrig ist aber, dass das BVerfG anscheinend die stark negative Wertung dieser Entwicklung übernommen hat. Diese negative Einstellung zum assistierten Suizid resultiert einerseits aus religiösen Vorstellungen (s. die Seiten 5 bis 37 meiner Verfassungsbeschwerde), die Verfassungsrichter zwar privat haben, aber nicht zur Grundlage ihrer richterlichen Entscheidungen machen dürfen. Andererseits ist § 217 vom Gesetzgeber mit sozial-psychologischen Spekulationen „begründet“ worden, für die es bisher weder empirische Evidenz noch eine starke Plausibilität gibt.

Eine als Tötungsdelikt angesehene Verleitung zum Suizid in zwei Fällen durch Sterbehilfe Deutschland wurde von der Staatsanwaltschaft Hamburg postuliert, aber im Dezember 2015 vom Landgericht Hamburg als nicht ausreichend belegt zurückgewiesen. Dies dürfte der 2. Kammer bei ihrer Eilentscheidung gegen Feldmann et al. bekannt gewesen sein. Subtilere Einflüsse allein schon durch die staatlich tolerierte Existenz von organisierter Suizidhilfe scheint möglich, dürfte aber nur einer von vielen Faktoren sein, die Entscheidungen für oder gegen einen Suizid beeinflussen können. Wenn der Staat negative Einstellungen zum Suizid und zur Suizidhilfe akzeptiert, aber gegen liberale Einstellungen und deren öffentliche Präsenz strafrechtlich vorgeht, greift er in die Informations- und Meinungsfreiheit ein und verletzt die gebotene weltanschauliche Neutralität. Nicht entscheidungsfähige Menschen stehen ohnehin unter strafrechtlichem Schutz. Ihnen beim Suizid zu helfen, kann als Tötungsdelikt geahndet werden (s. z.B. die Ermittlungen der Hamburger Staatsanwaltschaft gegen Kusch und Spittler). Und entscheidungsfähigen Personen muss der demokratische Staat das Recht lassen, über Zeitpunkt und Art des Sterben – falls prinzipiell möglich – selbst zu bestimmen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Fall Haas vs. Schweiz am 11.1.2011 festgestellt, dass jedes entscheidungsfähige Individuum gemäß Artikel 8 der Europäischen Konvention der Menschenrechte das Recht hat, zu entscheiden, wie und wann es sein Leben beenden will:

<http://www.servat.unibe.ch/dfr/em313220.html> , Rn. 51. Entsprechend heißt

es im Pentobarbital-Urteil (Fall Koch) des Bundesverwaltungsgerichts vom 2.3.2017: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst auch das Recht eines schwer und unheilbar kranken Menschen, zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt sein Leben enden soll, vorausgesetzt, er kann seinen Willen frei bilden und entsprechend handeln.“ (<https://www.bverwg.de/020317U3C19.15.0> , Seite 1, Leitsatz 2)

Leider scheint es vielen Bundesrichtern an der nötigen Distanz zu den Kirchen zu fehlen: www.reimbibel.de/Richter-Kirchen.pdf . Im Falle des § 217 ist zu befürchten, dass sich alle von der CDU/CSU vorgeschlagenen Richter/innen sowie die Richterin König auf die Seite der Kirchen stellen und nicht die Verfassung, sondern die gemeingefährliche religiöse Vorstellung verteidigen, dass ein sich verborgen haltender liebender Gott möchte , dass die meisten Menschen langsam und zum Teil unter fürchterlichen Qualen sterben. Wir leben nicht in einem Kirchenstaat, aber in einem kirchennahen Staat, und es ist nicht übertrieben, den dreist in das intimste Privatleben eingreifenden § 217 als ein Stück Klerikalfaschismus zu bezeichnen.

Kritik am § 217 StGB von mir und von anderen Autoren:

www.reimbibel.de/217.htm